



Stadt Rain

Wasserwerk

Hl.-Geistmühlweg 12

86641 Rain

Tel. 09090/921680

Merkblatt des Wasserwerkes

Trinkwasserversorgung aus nicht ortsfesten Anlagen

(Stadtfest, Vereinsfeste, Messen und ähnliche Veranstaltungen)

1. Grundsätzliches

Trinkwasser ist das wichtigste Lebensmittel.

Zu dessen Schutz bestehen gesetzliche Grundlagen, die auch für nicht ortsfeste Abnehmer uneingeschränkt gelten. Um zu vermeiden, dass es durch die Verwendung ungeeigneter Installationen bzw. Materialien oder durch unsachgemäße Betriebsweise zum Eintrag und zur Vermehrung von Krankheitserregern und somit zu einer Gesundheitsgefährdung der Veranstaltungsbesucher kommt, bitten wir folgendes zu beachten.

2. Gesetzliche Grundlagen

- Trinkwasserverordnung (TrinkwV)
- Trinkwasserversorgung aus Kleinanlagen und nicht ortsfesten Anlagen DIN 2001-2
- Zeitlich begrenzter Anschluss von Entnahmestellen an Trinkwasserversorgungsnetze
Arbeitsblatt W 408
- Anforderungen an Sicherheitseinrichtungen DIN EN 1717

3. Technische Vorgaben zur Erstellung der Versorgungsanlagen

Standrohr für den Abnehmer, mit der zugelassenen Sicherheitseinrichtung, dürfen nur vom zuständigen Versorgungsunternehmen bereit gestellt werden.

Die weiterführenden Anschlusssteile wie Schläuche, Rohre, Armaturen sind so zu verlegen und abzusichern, dass keine schädigende Einwirkung auf die Trinkwasserqualität (durch Temperaturerhöhung, stagnierendes Wasser, Rücksaugen, Rückdrücken o. ä.) an der Trinkwasser-Entnahmestelle entstehen kann.

- Nur zugelassene Materialien dürfen verwendet werden.
- Trinkwasserschläuche gem. Anforderungen an Rohre DN < 80mm nach KTW-Leitlinie und Anforderungen des DVGW-VP 549 und 550.
- Schläuche nicht über 40 m.
- Vermeidung selten genutzter Stichleitungen.
- Gesonderte Sicherungseinrichtung für jede Abgabestelle AV.
- Schutz von Kupplungen gegen Verunreinigung, daher nicht auf den Boden legen.
- Schlauchleitungen vor Inbetriebnahme gründlich reinigen.
- Bei Abbau der Anlage alle Anlagenteile vollständig entleeren, Schläuche und Leitungen danach möglichst beidseitig verschließen.
- Bei Standzeiten über 3 Tage vollständige Spülung erforderlich.

Normale Garten- oder Druckschläuche sind für den Einsatz nicht zulässig!!!

Bei Trinkwasserentnahme an den Verbrauchsstellen ist

- bei direktem Einfließen in z. B. Spülbecken ein Mindestabstand von 2 cm zwischen Wasseraustritt und höchstmöglichem Wasserstand einzuhalten.
- bei fest angeschlossenen Geräten oder Apparaten eine zugelassene Einzelabsicherung vorzunehmen.

Werden diese Hinweise nicht beachtet, kann es zu einem Rücksaugen in die Anschlussleitung und zu einer gesundheitlichen Gefährdung Dritter kommen.

4. Betrieb einer Versorgungsanlage:

Der Betreiber / Benutzer einer Trinkwasseranschluss- und Entnahmestelle ist für den ordnungsgemäßen Betrieb nach den gesetzlichen bzw. technischen Vorgaben verantwortlich.

Der Betreiber muss die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften und technischen Regeln haben, sowie die Anwendung sicher stellen.

Er hat eigenständig auf den ordnungsgemäßen Betrieb zu achten und evtl. Beeinträchtigungen umgehend zu beseitigen.

Er muss dem Versorgungsunternehmen schriftlich benannt werden und ist verantwortlich für die vom Versorgungsunternehmen übergebenen Anschlussteile.

Die Errichtung und der Betrieb einer VA ist gem. TrinkwV dem zuständigen Gesundheitsamt 4 Wochen vor Inbetriebnahme durch den Betreiber anzuzeigen und eine für den Betrieb verantwortliche Person zu benennen.